

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 25. November 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Ottmar Strauss" enthaltenen 15 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Ottmar Strauss auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Druckschriften, die aus der Bibliothek von Ottmar Strauss in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Druckschriften sind im angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Ottmar Strauss" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Dr. Ottmar Strauss unterlag offensichtlich der Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber. Ein Teil seiner Bibliothek, die er in das Ausland verschicken wollte, lagerte in Wien. Am 27. Juni 1939 informierte die Devisenstelle den Generaldirektor der Nationalbibliothek über die zur Ausfuhr angemeldete Bibliothek Dr. Ottmar Strauss. Die darauf von einem Angestellten der Nationalbibliothek durchgeführte Schätzung ergab einen Gesamtwert der Bibliothek von 570,-- RM. Die Nationalbibliothek beanspruchte davon 101 Bände, welche hauptsächlich dem verbotenen Schrifttum zuzuordnen waren, der übrige als geringwertig eingestufte Teil der Bibliothek wurde zum Versand freigegeben.

Die Tatsache der Beschlagnahme der Bände ist durch den Provenienzeintrag "P(olizei) 38" gesichert, die Identifikation als ehemaliges Eigentum des Ottmar Strauss war durch Namenseinträge möglich.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (diesbezügliche Akten konnten nicht aufgefunden werden) hat die Republik Österreich originär Eigentum an den Druckschriften erworben und diese wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 25. November 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor Hofrat Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: